

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

21. Dezember 2016

### **Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Vorentwurf bezweckt die Überprüfung der Bestimmungen zum Gewerbe der Reisenden und bezieht die bereits getätigten Rückmeldungen der Kantone zu den einzelnen Bestimmungen mit ein. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll offene Fragen klären und die Praxis fortentwickeln. Zudem werden mit der Vorlage punktuelle Verschärfungen eingeführt, welche die öffentliche Sicherheit stärken sollen.

Wir begrüssen den ausgearbeiteten Vorentwurf und unterstützen ihn.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **2.1 Art. 3 Ausgeschlossene Waren und Dienstleistungen**

Das Anbieten von gewissen Dienstleistungen gemäss Anhang 1 des Verordnungsentwurfs soll für das Gewerbe Reisender ausgeschlossen werden. Damit wird einem dringenden Handlungsbedarf Rechnung getragen.

Jedoch sind die Dienstleistungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbs sowie des Ausbaugewerbs noch nicht berücksichtigt. Diese Dienstleistungen sind der Vollständigkeit halber ebenfalls im Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufzunehmen. Ferner ist der Ausschluss auch für medizinische Dienstleistungen (wie beispielsweise Heilpraktiken, Handauflegen, Tablettenverkauf) in Anhang 1 zu berücksichtigen.

##### **2.2 Art. 21 Abs. 3 lit. g**

Dass der Sicherheitsnachweis unter bestimmten Voraussetzungen auf aufblasbare Anlagen ausgeweitet wird, ist sinnvoll und wird begrüsst. Die Bestimmung, welche von der deutschen Vorbildbestimmung abweicht, ist jedoch nicht klar und verständlich. So sind unter anderem der Begriff "Ausgang", die Materialisierung der Überdachung sowie die Berechnung der Entfernung zum Ausgang in der Bestimmung nicht definiert. Auch der erläuternde Bericht zum Vorentwurf erklärt nicht, wie diese

Vorschriften anzuwenden sind. Dieser Ungewissheit ist zumindest im erläuternden Bericht Abhilfe zu schaffen, indem mit grafischen Darstellungen Anwendungsbeispiele aufgeführt werden.

### **3. Bemerkungen zum Anhang 3**

Die Anpassung der Deckungssumme der Versicherungsleistung an die heutigen Gegebenheiten wird grundsätzlich begrüsst. Es gilt aber zu bedenken, dass selbst die neu vorgesehenen Versicherungssummen die Folgen von Personenschäden nicht in jedem Fall zu decken vermögen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- nadine.mischler@seco.admin.ch